

Satzung

der Stadt Burghausen über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen am Gemeindegrund

gemäß Stadtratsbeschuß Nr. II/1 h vom 11.10.1978
geändert durch Stadtratsbeschuß Nr. VI/1 vom 15.05.1991
geändert durch Stadtratsbeschuß Nr. III/1 vom 11. Juli 2001

Die Stadt Burghausen erläßt auf Grund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) neue Fassung folgende, durch das Landratsamt Altötting mit Schreiben vom 3. November 1978 Nr. III/1-Az.028-2/1 genehmigte Satzung:

§ 1

Gebührenggegenstand

- (1) Die Stadt Burghausen erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen an den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie an Gehsteigen von durch das Gemeindegebiet führenden Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen gemäß der Satzung der Stadt Burghausen über Sondernutzungen am Gemeindegrund vom 15. November 1978 Sondernutzungsgebühren.
- (2) Eine Sondernutzung nach Abs. 1 liegt vor, wenn die dort genannten Straßen, Wege und Plätze und die dort genannten Gehsteige über den Gemeingebrauch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BayStrWG bzw. des § 7 Abs. 1 FStrG hinaus benützt werden ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann oder nicht.
- (3) Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondernutzungen (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG) sowie gegebenenfalls auch für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.
- (4) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 22 a Satz 2 BayStrWG).

§ 2

Gebührenhöhe

Für die Sondernutzungen wird eine Gebühr von mindestens 0,03 bis höchstens 0,25 Euro je qm und Tag erhoben.

Maßgebend für die Festsetzung der Gebühr im Einzelfall sind die Bedeutung der Sondernutzung für den Sondernutzungsberechtigten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners. Gebühren bis 25 Euro werden nicht erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
2. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis.
Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr ist innerhalb 10 Tagen nach Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung, bzw. Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

§ 5

Gebührenbefreiung

Für Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, wird Gebührenbefreiung gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung in der Fassung vom 11.07.2001 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Burghausen, 12. Juli 2001

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

Hans Steindl
Erster Bürgermeister

Rechtsaufsichtliche Genehmigung

Das Landratsamt Altötting hat die vom Stadtrat Burghausen am 11.10.1978 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen am Gemeindegrund mit Schreiben vom 03.11.1978 Nr. III/1 - Az. 028-2/1 nach Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 KAG genehmigt. Bezüglich der geänderten Satzung bestehen lt. Schreiben des Landratsamtes vom 10.04.1991 - Az.31-028-2/1 - keine Einwände.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung ist ab 21.05.1991 in der Geschäftsstelle des Rathauses zu Burghausen (II. Stock, Zi. Nr. 28) niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 17.05.1991, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen vom 21.05. mit 31.05.1991, hingewiesen mit dem Bemerkten, daß die Satzung während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle im Rathaus zu Burghausen zur Einsicht aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, daß die Satzung eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft tritt.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung ist ab 20. Dezember 2001 in der Abteilung für öffentliche Sicherheit/Ordnung- und Rechtsangelegenheiten des Rathauses zu Burghausen (2. Stock, Zimmer 208) niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen vom 20. Dezember 2001 mit 17. Januar 2002, hingewiesen mit dem Bemerkten, daß die Satzung während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Abteilung für öffentliche Sicherheit/Ordnung- und Rechtsangelegenheiten im Rathaus zu Burghausen zur Einsicht aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, daß die Änderungssatzung am 1. Januar 2002 in Kraft tritt.